

Satzung des Angelsportvereins Zeven e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Zeven e.V. (ASV Zeven) ist eine Vereinigung von Sportfischern und hat seinen Sitz in Zeven. Er erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zeven. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach waidgerechter Angelfischerei ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der ASV Zeven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

1. durch Zusammenfassung der Angelfischer die fischereilichen Interessen und den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern;
2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
3. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen.
4. die Festsetzung mit Innehaltung einheitlicher, den Angelfischerinteressen angepassten Schonzeiten und Mindestmaßen;
5. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Angelfischer geeigneten Besatzes mit einheitlicher Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Presse im Sinne der Zielsetzung;
7. Förderung und Erhaltung der Fauna und Flora durch Hege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen;
 - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
 - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die durch die Verunreinigung entstehen;
 - e) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - f) Jedes Vereinsmitglied hat die Fischerprüfung nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) abzulegen.
 - g) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bis zum 31.12. jeden Jahres, eine ordnungs- gemäßige Fangmeldung dem zuständigen Vorstandsmitglied zuzuleiten. Bei Nichtbefolgen ist ein Beitragszuschlag zu entrichten. Die Höhe desselben wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft - Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestimmungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des ASV Zeven wird dasjenige Mitglied, das mindestens 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitrag für Ehrenmitglieder wird auf die Höhe des jeweils gültigen Beitrages für Jugendliche festgesetzt.

§6

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden oder an seinen Vertreter erfolgen. Die Namen der ausgetretenen Mitglieder werden in der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

§ 7

Ausschluss

Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze des Waidrechts verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;
2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die Mitgliedsversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten auf Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

§ 8

Beiträge

1. Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied die Aufnahmegebühr (Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit) und den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und bis zum 15. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Er ist im Beitragseinzugsverfahren zu entrichten, und wird im Lauf des Monats Februar eines jeden Jahres eingezogen. Bei Nichteinlösung sind anfallende Kosten zu erstatten.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem 1. Gewässerwart
7. dem 2. Gewässerwart
8. dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 3 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Die Wahl erfolgt einzeln.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter jeweils mit Alleinvertretungsrecht.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete.

Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Wahl in den Vorstand setzt voraus:

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) dreijährige Mitgliedschaft

§ 10

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angewiesen sind.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von 2 sachkundigen Kassenprüfern und einem Stellvertreter, die aus den Reihen der Mitglieder bestimmt wurden, zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Versammlung gewählt.

Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

§ 11

Versammlung

(1) Die Hauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(2) Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit festzulegen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu erwirken.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand oder Stellvertreter es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorsitzenden beantragt.

Die auf der Hauptversammlung geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Des Weiteren sind auch Erlasse, Veröffentlichungen von Behörden sowie sonstige Rundschreiben und Empfehlungen bekannt zu geben.

Für die Einberufung gilt § 10 (2). Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliedsversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen zu treffen.

§ 12

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und aktengemäß aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Eine Satzungsänderung oder Auflösung kann auf jeder Hauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck gem. § 10 einberufenen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung klar erkenntlich sein müssen, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes vorhandene Vermögen fällt an den ASV Heeslingen, soweit diese im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zeven eingetragen und als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Zeven, im Januar 2005, zuletzt geändert im März 2017

Angelsportverein Zeven e.V.